

Unterschriftenbogen zum Volksantrag „Windkraftmoratorium jetzt: Sicherung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie!“

Anlage 1
(zu § 1)

Durch meine nachstehende Unterschrift unterstütze ich den Volksantrag zur Einbringung des folgenden Gesetzentwurfs in den Sächsischen Landtag

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus im Freistaat Sachsen

Artikel 1: Änderung des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) - Das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt: „§ 20a Übergangsregelung zur Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus

- (1) Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung soll die Raumordnungsbehörde § 12 Absatz 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) anwenden, wenn ein Regionaler Planungsverband beschlossen hat, einen Regionalplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in der jeweils geltenden Fassung oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 ausgesetzt werden.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Vorhaben, die auf Flächen verwirklicht werden sollen, die durch gemeindliche Bauleitplanung für Vorhaben der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind, sofern dabei die Vorgaben des § 84 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) eingehalten werden und die Ausweisung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates nach § 39 Absatz 7 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beschlossen wurde.“

Artikel 2: Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) – Die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 39 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 (neu) eingefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 6 bedürfen Beschlüsse des Gemeinderates über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, mit denen Flächen für Vorhaben der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie ausgewiesen oder das Repowering bestehender Windenergieanlagen ermöglicht wird, einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates.“

Artikel 3: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

 **KOPIE**

Begründung: In der Praxis zeigt sich, dass Genehmigungen für Windenergieanlagen erteilt werden, bevor die Regionalen Planungsverbände ihre Planungen zur Ausweisung geeigneter Flächen abgeschlossen haben. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt genau an dieser Stelle an und stärkt die Steuerungsfunktion der Raumordnung in dieser Übergangsphase.

Durch die entsprechende Anwendung des § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes soll es möglich werden, raumbedeutsame Vorhaben vorübergehend zurückzustellen, bis die Regionalplanung abgeschlossen ist. Ziel ist es, Konflikte frühzeitig zu vermeiden und eine ausgewogene Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, der Energieversorgung und der Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Fragen der Standortwahl und der Abstände zur Wohnbebauung sollen im Rahmen einer koordinierten Regionalplanung sorgfältig geklärt werden.

Zugleich stärkt der Entwurf die kommunale Mitbestimmung. Gemeinden behalten die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Bauleitplanung eigenständig Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Durch die Verknüpfung mit den Abstandsregelungen der Sächsischen Bauordnung (§ 84 SächsBO) und der qualifizierten Zweidrittel-Mehrheit nach § 39 Absatz 7 der Sächsischen Gemeindeordnung für die Ausweisung neuer Flächen sowie für das Repowering von Bestandsanlagen wird sichergestellt, dass diese Entscheidungen auf einer breiten demokratischen Grundlage in den Gemeinden beruhen und vor Ort mitgetragen werden.

Der Gesetzentwurf trägt außerdem dem Gedanken der räumlichen Gerechtigkeit Rechnung. Die Lasten des Windenergieausbaus, insbesondere die Veränderungen des Landschaftsbildes und die Auswirkungen auf die Lebensqualität, treffen vor allem die ländlichen Regionen. Eine geordnete raumordnerische und kommunale Planung sorgt dafür, dass diese Lasten nicht einseitig verteilt werden und die Interessen der betroffenen Gemeinden sowie ihrer Bürger angemessen berücksichtigt werden. Die Regelung ist bis Ende 2027 zeitlich befristet und orientiert sich an bestehenden landesrechtlichen Regelungen, wie § 17a Thüringer Landesplanungsgesetz.

Vertrauensperson	Dr. Rolf Weigand	Stellvertretende Vertrauensperson	Matthias Müller
Anschrift	Leipziger Straße 5A – 09603 Großschirma	Anschrift	Hauptstraße 57 – 09514 Pockau-Lengefeld

Hinweise: Jeder Stimmberechtigte darf denselben Volksantrag nur einmal und nur persönlich unterstützen. Personen ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einen sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens drei Monaten im Freistaat Sachsen haben, tragen der Anschrift „wohnungslos“ ein und fügen eine schriftliche Erklärung nach § 2 VVGVO bei. Gemäß § 5 Absatz 3 VVG kann sich ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist den Volksantrag allein zu unterstützen, der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 5 Absatz 3 VVG). Die Hilfeleistung ist in der hierfür vorgesehenen Spalte mit „Ja“ zu vermerken.